



Sitzungsprotokoll

über die am Mittwoch, den 30.01.2013 um 19.00 Uhr im Schloss Traismauer,
Hauptplatz 1, stattgefundene öffentliche

Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Karl Koll

StR Mag. Alfred Kellner, StR. Dominik Neuhold, StR. Walter Kirchner, StR. Herbert Gorth,
StR. Mag. Lukas Leitner, StR. Michael Schuller,

GR. Thomas Woisetschläger, GR. Helmut Priller, GR. Martina Teufl,
GR. Helmut Brandstetter, GR. Christoph Grünstäudl, GR. Mag. Anton Maurer,
GR. Edith Kirchner, GR. Makbule Burcu, GR. Elisabeth Nadlinger, GR. Philipp Maschl,
GR. Josef Braunstein, GR. Ing. Heribert Ötl, GR. Georg Kaiser, GR. Sabine Strohdorfer,
GR. Herbert Benischek, GR. Claudia Panhauser, GR. Raimund Schmidbauer,
GR. D.I. Kurt Ettenauer, GR. Karl Handl

Entschuldigt:

StR. Ing. Veronika Haas, GR. Elisabeth Wegl,

Weiters anwesend:

Hr. Schöffl, Fr. Kaiser

Bgm. Pfeffer übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt,
dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 23.01.2013 unter Bekanntgabe
der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

1. Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.12.2012

Bgm. Pfeffer hält fest, dass keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden bzw.
vorliegen. Somit gilt das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom
05.12.2012 als genehmigt.

2. Beratung und Beschluss betreffend die Neuerlassung der Wasserabgabenordnung

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass die Wasserabgabenordnung wie nachstehend angeführt neu erlassen werden soll und mit 01.10.2013 in Kraft treten soll:

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Traismauer:

§ 1

In der Stadtgemeinde Traismauer werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,12** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.860.002,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 19.428 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 6,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	6,00	18,00
7	6,00	42,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,23** festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt jeweils am 01.10. und endet mit 30.09. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 01.10. bis 31.12.
2. von 01.01. bis 31.03.
3. von 01.04. bis 30.06.
4. von 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jedes Ablesezeitraumes und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2013 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

GR. Nadlinger stellt den Gegenantrag auf Beibehaltung der jetzt gültigen Verordnung. Der Gegenantrag von GR. Nadlinger wird mit 12 Stimmen und 15 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion) nicht angenommen.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen und 12 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion, Liste MIT, GR. D.I. Ettenauer, GR. Handl) die Neuerlassung der Wasserabgabenordnung wie vorstehend angeführt.

3. Beratung und Beschluss betreffend die Neuerlassung der Kanalabgabenordnung

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass die Kanalabgabenordnung wie nachstehend angeführt neu erlassen werden soll und mit 01.04.2013 in Kraft treten soll:

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Traismauer

§ 1

In der Stadtgemeinde Traismauer werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,83** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.192.194,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 41.793 lfm. zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,83** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.281.039,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 31.209 lfm. zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,19 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 2,19 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,19 |

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 13,80 festgesetzt.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.04.2013 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

In der Diskussion (StR. Mag. Leitner, GR. Handl, StR. Schuller, GR. Braunstein, StR. Neuhold, Vbgm. Koll und StR. Mag. Kellner) stellt GR. Nadlinger den Gegenantrag auf Beibehaltung der jetzt gültigen Verordnung. Der Gegenantrag von GR. Nadlinger wird mit 12 Stimmen und 15 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion) nicht angenommen.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen und 12 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion, Liste MIT, GR. D.I. Ettenauer, GR. Handl) die Neuerlassung der Kanalabgabenordnung wie vorstehend angeführt.

4. Beratung und Beschluss betreffend die Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass die Abfallwirtschaftsverordnung vom 02.05.2001, zuletzt geändert mit Verordnung vom 16.11.2005 wie folgt abgeändert werden soll:

§ 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

Die Abfallwirtschaftsgebühr beträgt pro Restmüllbehälter und Abfuhrtermin:

120 l Restmülltonne	€	9,77
240 l Restmülltonne	€	17,58
1.100 l Restmüllcontainer	€	79,16

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2013 in Kraft.

Nach Wortmeldungen von StR. Mag. Leitner, StR. Neuhold, GR. Braunstein und StR. Mag. Kellner stellt GR. Nadlinger den Gegenantrag auf Beibehaltung der jetzt gültigen Verordnung. Der Gegenantrag von GR. Nadlinger wird mit 12 Stimmen und 15 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion) nicht angenommen. Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen und 12 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion, Liste MIT, GR. D.I. Ettenauer, GR. Handl) die Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung wie vorstehend angeführt.

5. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung von außerordentlichen Subventionen an Feuerwehren (FF-Wagram, FF-Waldlesberg, FF-Traismauer)

Bgm. Pfeffer teilt mit, dass

- a) der FF Wagram eine außerordentliche Bedarfszuweisung von € 70.000,-- für den Ankauf eines neuen HLF-1 gewährt werden soll.
- b) der FF Traismauer eine Sonderbedarfszuweisung von € 34.000,-- für den Ankauf eines WLF gewährt werden soll.
- c) der FF Waldlesberg eine außerordentliche Bedarfszuweisung von € 15.000,-- für den Ankauf eines neuen MTF gewährt werden soll.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von außerordentlichen Subventionen an die Feuerwehren wie vorstehend unter a) bis c) angeführt.

6. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung von außerordentlichen Sportsubventionen (SC Tennis)

StR. Gorth teilt mit, dass für die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Instandsetzung der Tennisanlage dem SC Traismauer Tennis eine außerordentliche Subvention von € 20.000,-- zugesichert werden soll.

Über Antrag von StR. Gorth beschließt der Gemeinderat mit 25 Stimmen und 2 Gegenstimmen (GR. D.I. Ettenauer, GR. Handl) die Gewährung einer außerordentlichen Subvention an den SC Traismauer Tennis wie vorstehend angeführt.

7. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 18.12.2012

GR. Braunstein bringt den vorliegenden Bericht über die unvermutete Prüfungsausschusssitzung vom 18.12.2012 (Überprüfung der Kassenbestände) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bericht über die Prüfungsausschusssitzung von 18.12.2012 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

8. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Beschlüsse des Gemeinderates vom 05.12.2012 betreffend mögliche Umfahrungsvarianten LB43 (Resolution) – Schriftverkehr mit dem Land NÖ – Antwortschreiben LH Dr. Pröll
- Schriftverkehr betreffend bevorstehender Verwertung der alten eingelösten LB43-Umfahrungstrasse
- Aktuelle Prognose des Gemeindebundes betreffend Entwicklung der FAG-Ertragsanteile

- Dankschreiben des Bläserkorps Hollenburg-Wagram betreffend der Gewährung einer außerordentlichen Subvention
- Schreiben Städtebund betreffend der Entwicklung der Kreditzinsenaufschläge
- Gesellschaftsrechtliche Änderung der Fa. Böhler-Miller-Messer und Sägen GmbH. in TKM Austria GmbH.